

44. 1. Ist es von Einfluß für die Revisionssumme, wenn infolge einer nach der Revisionseinlegung erfolgten Konkursöffnung über das Vermögen des Beklagten der Wert der Klageforderung herabgesetzt erscheint?

2. Gilt der Grundsatz, daß ein rechtskräftiges Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs das Gericht nur hinsichtlich desjenigen Betrags bindet, den der Kläger im Zeitpunkt der Vorabentscheidung beziffert und gefordert hat, auch dann, wenn die als Schadensersatz eingeklagte Summe den gesamten Schaden darstellen sollte, jedoch später infolge der Geldbewertung ihn nicht mehr deckte?

3. Zur Bedeutung des inneren Tatbestandes beim Kettenhandel nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung gegen die Preistreiberei vom 8. Mai 1918.

§ 242 BGB. §§ 546, 304, 318 ZPO.

Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. November 1924 i. S. Sch. (Rl.) w. S. & U. (Konkursverwalter), S. und U. (Befl.). VI 115/24.

I. Landgericht Elbing, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die an erster Stelle verklagte Firma, deren Inhaber die Beklagten zu 2 und 3 sind, verkaufte dem Kläger durch Schluß vom 31. Oktober 1922 sechs bis acht Waggon kieferne Kanthölzer von bestimmter Beschaffenheit zum Preise von 34000  $\mathcal{M}$  je cbm zur sofortigen Lieferung, frei Waggon ab der ostpreussischen Verladestation in der Nähe von L. Die Beklagten lieferten nicht trotz Mahnung und Fristsetzung bis 12. Dezember 1922. Mit der im Januar 1923 erhobenen Klage forderte der Kläger 15 900 000  $\mathcal{M}$  Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Das Landgericht erklärte durch ein rechtskräftig gewordenes Zwischenurteil vom 4. Juni 1923 den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. In der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1923 beantragte der Kläger, seinen Antrag erweiternd, die Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung desjenigen Betrags in deutscher Reichsmark, der dem Werte von 1820 amerikanischen Dollars nach dem amtlichen Berliner Kurs am Zahlungstage gleichkommt. Mit dem im bezeichneten Termine verkündeten Urteile hielt das Landgericht ein am 12. Februar 1923 von ihm gegen die Beklagten erlassenes Versäumnisurteil mit der Maßgabe aufrecht, daß diese zu der vom Kläger zuletzt geforderten Leistung verurteilt wurden.

Gegen dies Endurteil erhoben die Beklagten Berufung. Das Oberlandesgericht wies das Rechtsmittel insoweit zurück, als die Beklagten zur Zahlung von 15 900 000 Papiermark verurteilt waren; im übrigen wies es die Klage ab.

Der Kläger legte am 4. März 1924 Revision ein. Nachdem über das Vermögen der an erster Stelle verklagten offenen Handelsgesellschaft am 2. Juni 1924 das Konkursverfahren eröffnet worden war, nahm der Konkursverwalter den Rechtsstreit auf und beantragte in erster Reihe, die Revision wegen Fehlens der Revisionssumme als unzulässig zu verwerfen. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache.

#### Gründe:

1. Die Beanstandung der Zulässigkeit des Rechtsmittels ist unbegründet. Wenn auch als glaubhaft gemacht gelten mag, daß im Konkursverfahren über das Vermögen der Beklagten zu 1 auf die gewöhnlichen Forderungen nur etwa  $4\frac{1}{2}$  v. H. zur Verteilung kommen werden, was für die streitige Forderung von 1820 Dollars = 7 644 Goldmark nur etwa 344 Goldmark betragen würde, so bleibt doch die Revisionssumme, die im Zeitpunkt der Revisionseinlegung vorhanden war, auch weiterhin gegenüber der Konkursmasse gegeben. Denn es handelt sich in Ansehung der über das Konkursverfahren hinaus wirklichen Entscheidung über die Klageforderung nur um eine zeitweilige Beeinflussung ihres Wertes, der für die Frage der Zulässigkeit der Revision keine Bedeutung zukommt (vgl. RRG. Bd. 76 S. 292).

2. Die Revision macht zunächst geltend, nach Eintritt der Rechtskraft des landgerichtlichen Grundurteils vom 4. Juni 1923 habe der Einwand des Kettenhandels gegen das zwischen den Parteien geschlossene Geschäft nicht mehr erhoben werden können. Es stehe danach fest, daß die Beklagten zur Lieferung des gekauften Holzes verpflichtet gewesen seien und sonach dem Kläger Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten hätten.

Mit Recht nimmt jedoch der Berufungsrichter an, daß sich die auf § 318 ZPO. beruhende Bindung des Gerichts an die Entscheidung in dem rechtskräftigen Zwischenurteil auf denjenigen Betrag beschränkt, den der Kläger im Zeitpunkt der Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs beziffert und gefordert hat. Diese Auf-

fassung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 28 S. 428, Bd. 58 S. 41, Bd. 60 S. 314). Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1923, auf die das Zwischenurteil erging, nur beantragt hatte, das die Beklagten zur Zahlung von 15 900 000 *M* nebst Zinsen verurteilende Versäumnisurteil vom 12. Februar 1923 aufrecht zu erhalten, so war Gegenstand der Vorabscheidung nur der Anspruch auf Zahlung dieser Summe in Papiermark, den auch das Berufungsgericht dem Kläger zuerkannt hat. Wegen des überschießenden Betrags, den der Kläger später nachgefordert hat, hätte der erste Richter den Grund des Anspruchs von neuem prüfen müssen. Nach seinem Endurteil vom 22. Oktober 1923 ist zu bezweifeln, ob er sich dieser Aufgabe bewußt geworden ist; nichtsdestoweniger hat aber diese Entscheidung in Ansehung des überschießenden Betrags als Urteil über Grund und Betrag zugleich zu gelten. Die Berufung der Beklagten brachte also den Streitstoff in dieser Begrenzung in den zweiten Rechtszug, so daß nichts den Berufungsrichter hinderte, insoweit auch über den Grund des Anspruchs anderweitig zu entscheiden. Ebenso war es statthaft, daß die Beklagten in dieser Hinsicht neue Einwendungen vorbrachten.

Zu einer anderen Entscheidung vermag auch die Erwägung nicht zu führen, daß nach dem Inhalt der Klageschrift vom 16. Januar 1923 die damals verlangten 15 900 000 *M* dem vollen Schaden entsprechen sollten, der dem Kläger durch die Nichterfüllung des Schlusses vom 31. Oktober 1922 erwachsen sei. Zwar würde in Ansehung der durch die Erhebung der Klage unmittelbar ausgelösten Rechtsfolgen anzunehmen sein, daß sie sich auf den gesamten Schadenersatzanspruch, also auch auf später geltend gemachte Beträge erstrecken. In diesem Sinne hat der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Erkenntnis vom 17. Januar 1924 (RGZ. Bd. 108 S. 38) die Frage der Unterbrechung der Verjährung beurteilt. Bei der Würdigung der Tragweite einer Vorabscheidung über den Grund des Anspruchs kommt es aber nicht auf den Zeitpunkt der Klagerhebung, sondern auf den der letzten mündlichen Verhandlung an. War in der Zwischenzeit eine erhebliche Geldentwertung erfolgt, ohne daß ihr der Kläger durch ziffermäßige Erhöhung seines ursprünglichen Antrags Rechnung trug, dann stellte sich nunmehr die geforderte Summe

nur noch als Teilbetrag seines Schadens dar, und eine Erstreckung der Wirkungen des Grundurteils auf den gesamten Schadenersatzanspruch kann nicht mehr in Frage kommen. Da hier die Dinge so liegen, kann die Rechtskraft des Zwischenurteils vom 4. Juni 1923 nur auf den in der Verhandlung von demselben Tage geltend gemachten Betrag von 15 900 000 Papiermark nebst Zinsen als Teilbetrag des vom Kläger beanspruchten Schadens bezogen werden.

Zu demselben Ergebnis ist der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 22. September 1924 V 622/23 gelangt. Er hat dort in einem Falle, wo im September 1918 ein Schadensbetrag von 5000 *M* eingeklagt und der Anspruch, ohne vom Kläger erhöht worden zu sein, von den Vorinstanzen, vom Berufungsgericht am 18. Juni 1923, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden war, das Vorhandensein der Revisionssumme — es kam die Grenze von 500 000 *M* nach dem Gesetze vom 27. März 1923 in Betracht — verneint und demgemäß die Revision als unzulässig verworfen. Das Verlangen des Revisionsklägers, die Veränderung des Geldwerts in der Weise zu berücksichtigen, daß als Streitgegenstand 5000 *M* im Werte vom September 1918, also ein die Revisionssumme übersteigender Betrag, anzunehmen seien, hat der V. Zivilsenat mit der Erwägung abgelehnt, daß mangels Erhöhung des Klagantrags oder Erhebung einer den gesamten Schaden zum Streitgegenstande machenden negativen Feststellungsklage des Gegners über den Schadenersatzanspruch nur in Höhe des ziffermäßigen Betrages der Klage, also in Höhe von 5000 Papiermark, habe entschieden werden können. Wäre die Klage zugesprochen oder abgewiesen worden, so hätte sich die Rechtskraft des Urteils auf diesen Betrag beschränkt. Demnach könne auch bei der Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs der Beschwerdegegenstand nicht anders beurteilt werden.

3. Weiter wendet sich die Revision gegen den Klageabweisungsgrund des Berufungsrichters. Er stellt fest, daß der Kläger das am 31. Oktober 1922 von der Beklagten zu 1 gekaufte Holz schon am nächsten Tage an den Bauhof *M.*, Ges. m. b. H., in *M.* zu einem nicht unerheblich höheren Preise weiterverkauft hat. In diesem Vorgang findet er die Merkmale der Preissteigerung durch Kettenhandel im Sinne des § 1. Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung gegen die Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395), da sich der Kläger,

ausschließlich im eigenen wirtschaftlichen Interesse, als unnützes Glied zwischen seinen Verkäufer und seinen Abnehmer, die beide in M. wohnten, eingeschoben habe. Nach Treu und Glauben im Verkehr seien deshalb die Beklagten nicht verpflichtet, dem Kläger ihren Schluß vom 31. Oktober 1922 zu erfüllen, da sie ihm durch die Lieferung nur die Begehung des vom Gesetze mißbilligten Kettenhandels ermöglichen würden (§ 242 BGB.). Könnten sie aber die Lieferung verweigern, so könne der Kläger auf die Nichtlieferung keine Schadensersatzansprüche stützen. Dabei komme gar nichts darauf an, ob etwa der Kläger, wie er behauptete, ursprünglich nicht die Absicht gehabt habe, die Ware weiterzuverschieben, sondern sie unmittelbar einem Verbraucher zuzuführen.

Die lehterwähnte, unter Zeugenbeweis gestellte Behauptung des Klägers ging dahin, er habe nach dem Ankauf des Holzes zunächst die Absicht gehabt, es zum Bau des von ihm gebauten Reichsbankgebäudes in E. zu verwenden, der Reichsbank sei jedoch das Holz nicht preiswert genug erschienen, und erst nach dieser Ablehnung habe er das Holz an den Bauhof M. verkauft. An dieses für wahr unterstellte Vorbringen anknüpfend, führt die Revision aus, Kettenhandel liege nur dann vor, wenn der Erwerb zum Zwecke eines wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Weiterverkaufs erfolge; einwandfrei gekaufte Ware beliebig weiter zu verkaufen, stehe dem Erwerber frei.

Diesem Angriff ist der Erfolg nicht zu versagen. Die angeführte Vorschrift der Verordnung vom 8. Mai 1918 ist nur dann anwendbar, wenn zu den objektiv von ihr mißbilligten Merkmalen des Kettenhandels oder der sonstigen unlauteren Machenschaften der innere Tatbestand hinzutritt, der die Kenntnis vom Vorliegen jener Merkmale und den Willen, sie zu verwirklichen, erfordert (vgl. RGZ. Bd. 96 S. 330, Bd. 98 S. 1 und S. 63, Bd. 100 S. 237, Bd. 101 S. 44 und S. 418, Bd. 103 S. 165). Trifft jedoch die unterstellte Behauptung des Klägers zu, dann hat ihm zur Zeit des Vertragsschlusses die Absicht gefehlt, die Ware an einen Abnehmer in M. unter Steigerung des Preises weiterzuveräußern. Wenn er in der Absicht kaufte, das Holz selbst zu verbauen, war das Geschäft einwandfrei, und wenn sich dieser Zweck demnächst nicht verwirklichen ließ, stand es ihm frei, die Ware anderweit abzusetzen, denn es war ihm nicht zuzumuten, sie in unwirtschaftlicher Weise aufzubewahren

(vgl. RÖZ. Bd. 102 S. 297). Daß die Weiterveräußerung an einen Käufer erfolgte, der an demselben Orte wie die Beklagten wohnte, würde unter solchen Umständen die Annahme einer unlauteren Machenschaft nicht rechtfertigen können. Da also bei dem unterstellten Sachverhalt von einem gesetzlich verbotenen Vertriebe der Ware durch den Kläger nicht die Rede sein könnte, würden hier auch diejenigen Erwägungen nicht Platz greifen können, aus denen in Anwendung des § 242 BGB. das Reichsgericht auch in solchen Fällen, wo Nichtigkeit des Vertrags nicht anzunehmen war, die Berechtigung des Verkäufers zur Leistungsweigerung anerkannt hat (vgl. RÖZ. Bd. 99 S. 52 und 156, Bd. 106 S. 316, FZ. 1922 S. 91 Nr. 2).